

Winterbetrieb für Krane

Für die Bedienung unserer Mietkrane ist außer der ausgehängten Vorschrift über Kranbedienung und den Kranbetrieb (VBG 9 §§ 29-43) folgendes zu beachten:

Vor Arbeitsbeginn sind das Hubgetriebe sowie der Unterwagen und Seilrollen von Schnee zu befreien.

Wenn bei Temperaturen unter 0° C damit gerechnet werden muss, dass Teile der mechanischen Ausrüstung des Krans, insbesondere Bremsen, Katzlaufräder und Endschalter festgefroren sind, muss vor Arbeitsbeginn das einwandfreie Funktionieren aller mechanischen und elektrischen Teile des Krans geprüft werden.

Funktionsprüfung des Hubgetriebes darf nur in der ersten Stufe durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Hubseil auch fachgerecht abgespult wird

Sollte das Hubwerk nicht sofort anfahren ist der Kranbetrieb sofort einzustellen. Eingefrorenes Kondenswasser in den Getrieben macht das Drehen der Zahnräder unmöglich und Motorschäden können entstehen.

Es ist unzulässig, festgefrorene Teile mit Motorkraft loszureißen.

Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmung, so ist er verpflichtet dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem hieraus entsteht.

Der Vermieter kann witterungsbedingt keine verbindlichen Terminzusagen für Transport und Montage des Baukrans machen:

§ 123 b VwV StVo für Schwerlasttransporte:

Es ist vorzuschreiben, dass die Fahrt bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Glatteis zu unterbrechen und das Fahrzeug möglichst außerhalb der Fahrbahn abzustellen und zu sichern ist.

Hubseilschaden durch Schnee und Eis